

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1954

95/A.B.

zu 103/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus und Genossen vom 27. Jänner 1954, betreffend Steuerfreiheit der Lawinenspenden, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass Spenden kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 12 des Einkommensteuergesetzes 1953 mit Wirkung auch für die Körperschaft- und Gewerbesteuer nicht abzugsfähig sind.

Die Erlassung einer gegenteiligen Verwaltungsanordnung ist - wie es in der Anfragebeantwortung weiter heisst - daher gemäss Art. 18 der Bundesverfassung unzulässig. Die Abzugsfähigkeit von Spenden kann nur durch den Gesetzgeber selbst mit Gesetzesbeschluss festgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat aber im jährlichen Bundesfinanzgesetz die Zuweisung zu den einzelnen Ausgabenansätzen sowohl nach der durch die erwarteten Einnahmen gegebenen Möglichkeit als auch nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit der einzelnen Zwecke bereits vorgenommen. Wenn er hiebei unter dem Zwang der Notwendigkeit für einen bestimmten Zweck einen Betrag ausgeworfen hat, der vielleicht als zu gering angesehen wird, dann wäre es widersinnig, wenn er durch Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Spenden diesen Zweck stärker fördern, gleichzeitig aber auf einen Teil des Steueraufkommens verzichten wollte. Der dadurch entstehende Einnahmenentfall müsste dazu führen, dass irgendein anderer Ausgabenansatz des Budgets nicht oder nicht im beschlossenen Masse getätigt werden kann. Durch einen Gesetzesbeschluss über die Zuerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden müsste er entweder gleichzeitig die Ausgabenansätze für andere Zwecke kürzen oder den Ausfall durch Einführung einer neuen Steuer oder durch Erhöhung einer bestehenden Steuer hereinbringen.

Der durch die Abzugsfähigkeit der Spenden bewirkte Ausfall würde Steuergelder betreffen, über deren Verwendung der Öffentlichkeit Rechnung gelegt werden muss. Die Verteilung von Steuergeldern kann daher nur im Wege des Budgets oder eines anderen Gesetzes erfolgen, nicht aber durch Willensbildung eines einzelnen, denn über die Verteilung von Steuergeldern haben in einem demokratischen Staatswesen die gewählten Volksvertreter zu entscheiden.

Im Hinblick auf diese Überlegungen und mein Bestreben, die Steuerlast allgemein zu senken, bin ich nicht in der Lage, Vorkehrungen zu treffen, dass in Zukunft freiwillige Zuwendungen für bestimmte wohltätige oder kulturelle Zwecke Steuerfreiheit geniessen.

-.-.-.-